

gegenüber unseren demokratischen Einrichtungen und führenden Funktionären des Staates äußerten, eine Verbreitung tendenziöser Gerüchte im Sinne der KR D 38 Abschn. II Art. III A III. Eines der stärksten Mittel der anglo-amerikanischen, imperialistischen Kriegshetzer und ihrer deutschen Gefolgsmänner mit dem Ziel, ihre Kriegspläne zu verwirklichen, ist die Hetze des RIAS und anderer westdeutscher Sender. Durch Lüge und Verleumdungen über Presse und Rundfunk versucht man, die Arbeitsbegeisterung unserer Werktätigen zu lähmen und deren Vertrauen zu der Regierung der DDR und die von ihr angeordneten Maßnahmen zu erschüttern. Diese Hetze richtet sich im besonderen auch gegen die Sowjetunion und ihre führenden Staatsmänner, um Unruhe und Mißtrauen in die Bevölkerung hineinzutragen. Die Angeklagten, die als willfähige Werkzeuge der Kriegstreiber derartige Hetzparolen verbreiteten, handelten damit in verbrecherischer Weise gegen die Erhaltung des Friedens, die Einheit Deutschlands und den Aufbau des Sozialismus in der DDR. Die von ihnen auf ihrer Arbeitsstelle betriebene zersetzende Tätigkeit liegt damit im Interesse der Kriegshetzer. Als Angehörige der Arbeiterklasse fielen sie damit ihrer eigenen Klasse in den Rücken und leisteten den Kräften Vorschub, die alle Mittel daransetzten, die Macht der Arbeiter und werktätigen Bauern in unserer Republik wieder zu stürzen. Das Verhalten der Angeklagten ist besonders verwerflich, da sie durch unseren Staat der Werktätigen einen auskömmlichen Verdienst hatten und keine Veranlassung gegeben war, unzufrieden zu sein. Dies betrifft besonders für den Angeklagten Bartnitzki zu. Die Angeklagten waren demgemäß wegen Verbreitung tendenziöser Gerüchte zu bestrafen. Darüberhinaus hatte der Angeklagte Koch im Sinne dieses Gesetzes auch die Alternative „Propaganda für den Faschismus“ verstoßen, da er durch Erweisen des faschistischen Grußes die verbrecherische Weltanschauung des Faschismus propagiert hat.

Alle Angeklagten haben in erheblicher Weise den Frieden des deutschen Volkes gefährdet. — In Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Bez.-Staatsanwaltes kam der Senat zu der Überzeugung, daß im vorliegenden Fall der Umfang und die Auswirkung der Tat nicht so erheblich sind, daß eine Verurteilung der Angeklagten nach Art. 6 der Verfassung erfolgen müßte. Eine Verurteilung nach diesem Gesetz setzte einen Angriff gegen die Grundlagen unseres Staates voraus.

Bezüglich der Strafzumessung war das Persönlichkeitsbild und der Entwicklungsgang der Angeklagten sowie der gefährliche Inhalt ihrer Äußerungen zu berücksichtigen.

Weiterhin mußte auch bei den Angeklagten nach dem Umfange der Tathandlungen und nach dem Grad der Gesellschaftsgefährdung, die durch die Handlungen der einzelnen Angeklagten ausgelöst wurde, im Strafmaß differenziert werden.

.....

Bei allen Angeklagten mußte berücksichtigt werden, daß sie eine erhebliche Einsatzbereitschaft für unseren wirtschaftlichen Aufbau zeigten. Trotz alledem folgte der Senat dem Antrage des Vertreters des Bezirksstaatsanwaltes bei jedem der Angeklagten, da dieser in seinen Anträgen alle Milderungsgründe für die Angeklagten mit einbezogen hatte.

Durch diese erkannten Strafen soll den Angeklagten klargemacht werden, daß sie als Angehörige der Arbeiterklasse nicht ungestraft gegen die Interessen und Belange der Werktätigen sich vergehen dürfen.

.....

gez. Bachert

gez. Lasch

gez. Krause

*

Nicht nur die Diskussion über Nachrichten und Kommentare der westlichen Rundfunksender ist aber „friedensgefährdende Propaganda“; es genügt schon die Tatsache, daß ein Mensch in Gegenwart von anderen überhaupt einen westlichen Rundfunksender einstellt und somit anderen die Möglichkeit gibt, Nachrichten des nichtkommunistischen Rundfunks zu hören. Der Gastwirt Robert Stech wurde deswegen zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

DOKUMENT 149

J 149/53

I Ks 210/53

Urteil

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen

den Schmied und Gastwirt Robert Stech,
geb. am 23. 2. 1888 in Lanz Krs. Perleberg,
wohnhaft in Toppel Krs. Havelberg, Dorfstr. 5,
verh., 2 Kinder, zweimal vorbestraft,
seit dem 20. 1. 1953 in U-Haft

wegen

Verbrechens und Vergehens nach Art. 6 der Verf.
der DDR in Verbindung mit KD 38, Abschnitt II,
Art. III A III

hat der I. Strafsenat des Bezirksgerichts in Magdeburg
in der Sitzung am 4. Juni 1953, an der teilgenommen
haben:

Richter am Bezirksgericht Sieber
als Vorsitzender

Irmgard Bley, Gommern

Felix Hackel, Gerwisch

als Schöffen

Staatsanwalt Kube

als Vertreter des Bezirksstaatsanwalts

Justizangestellte Bethge

als Schriftführerin

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbreitung tendenziöser
Gerüchte zu einer Gefängnisstrafe von 2 — zwei —
Jahren verurteilt.

Er wird gem. der KD 38, Abschn. II, Art. III A III als
Belasteter festgestellt und es werden ihm die oblig.
Sühnemaßnahmen der KD 38 Abschn. II Art. II, Ziff. 3-9
auferlegt, wobei die Beschränkungsdauer der Ziff. 7 auf
fünf Jahre festgesetzt wird.

Die U-Haft wird dem Angeklagten seit dem 20. 1. 1953
auf die erkannte Strafe angerechnet.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu
tragen.

Aus den Gründen:

.....

In seiner Gastwirtschaft hat der Angeklagte ein Rundfunkgerät stehen. Des öfteren stellte er den RIAS an und hörte Musiksendungen, Rätselraten, Nachrichten und auch Hetzsendungen. Dabei nahm er keine Rücksicht bzw. störte sich nicht an den anwesenden Gästen. In seinem Lokal verkehrte auch die Dorfjugend von Toppel. Auch den Jugendlichen gestattete der Angeklagte, daß sie in seinem Lokal den RIAS hörten und verwies sie nicht auf das Unzulässige ihrer Handlungsweise. Vor Weihnachten des vergangenen Jahres fand in der Gaststätte des Angeklagten eine Bauernversammlung statt und bei dieser Gelegenheit spielte der Angeklagte den RIAS.

Der Angeklagte gibt zu, daß er des öfteren den RIAS gehört habe, er habe aber nicht gewußt, daß dieses verboten sei. Als er sich einmal über diese Frage mit dem